

## **BGer 9C\_309/2015 vom 27. Oktober 2015**

Bundesgericht, 2015-10-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_309\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_309_2015)

FR: TF 9C\_309/2015 du 27 octobre 2015

IT: TF 9C\_309/2015 del 27 ottobre 2015

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann unter anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden ( Art. 95 lit. a BGG ). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz auf Rüge hin oder von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht, und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 105 Abs. 2 BGG ; vgl. auch Art. 97 Abs. 1 BGG ). Diese im Wesentlichen auf eine Willkürprüfung beschränkte Überprüfungsbefugnis in tatsächlicher Hinsicht gilt auch in Bezug auf die konkrete Beweiswürdigung ( BGE 135 II 145 E. 8.1 S. 153; Urteil 9C\_858/2014 vom 3. September 2015 E. 2.1).

Einem ärztlichen Bericht kommt Beweiswert zu, wenn er für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und der medizinischen Situation einleuchtet und wenn die Schlussfolgerungen des Arztes begründet sind ( BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232). Nach der Rechtsprechung ist es zulässig, im Wesentlichen oder einzig auf versicherungsinterne medizinische Unterlagen abzustellen. In solchen Fällen sind an die Beweiswürdigung jedoch strenge Anforderungen in dem Sinne zu stellen, dass bei auch nur geringen Zweifeln an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der ärztlichen Feststellungen ergänzende Abklärungen vorzunehmen sind ( BGE 139 V 225 E. 5.2 S. 229; 122 V 157 E. 1d S. 162). Selbst nicht auf eigenen Untersuchungen beruhende Berichte und Stellungnahmen regionaler ärztlicher Dienste können beweiskräftig sein, sofern ein lückenloser Befund vorliegt und es im Wesentlichen nur um die Beurteilung eines an sich feststehenden medizinischen Sachverhalts geht (Urteil 4A\_505/2012 vom 6. Dezember 2012 E. 3.6), mithin die direkte fachärztliche Befassung mit der versicherten Person in den Hintergrund rückt (Urteil 9C\_25/2015 vom 1. Mai 2015 E. 4.1 mit Hinweisen). Ob einem Arztbericht Beweiswert zukommt, ist eine grundsätzlich frei prüfbare Rechtsfrage (Urteil 9C\_858/2014 vom 3. September 2015 E. 2.2).

#### **E. 2**

Streitgegenstand ist, ob die Beschwerdeführerin ab 1. April 2013 Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung hat ( BGE 133 II 35 E. 2 S. 38; Art. 107 Abs. 1 BGG und Urteil 9C\_848/2014 vom 29. April 2015 E. 1).

#### **E. 3**

Die Beschwerdegegnerin ermittelte in Anwendung der gemischten Methode ( Art. 28a Abs. 3 IVG ; BGE 141 V 15 E. 4.5 S. 22 f.; grundlegend BGE 125 V 146 ) für die Zeit ab 19. Dezember 2012 einen Invaliditätsgrad von 6 % (0,73 x 0 % + 0,27 x 23 %; zum Runden BGE 130 V 121 ), was zur Aufhebung der gleichzeitig zugesprochenen ganzen Rente auf Ende März 2013 gestützt auf Art. 17 Abs. 1 ATSG führte ( Art. 28 Abs. 2 IVG und Art. 88a Abs. 1 IVV ; BGE 109 V 125 ; Urteil 8C\_94/2013 vom 8. Juli 2013 E. 4.1). Die Vorinstanz hat diese Invaliditätsbemessung bestätigt. Insbesondere sei nicht zu beanstanden, dass die IV-Stelle ab 19. Dezember 2012 (Austritt aus der Klinik B.\_\_\_\_\_) von einem verbesserten Gesundheitszustand mit einer (wiedererlangten) Arbeitsfähigkeit von 100 % in angepasster Tätigkeit ausgegangen sei. Die geltend gemachte gesundheitliche Verschlechterung finde in den Akten keine Stütze.

Die Beschwerdeführerin rügt, der rechtserhebliche medizinische Sachverhalt sei unvollständig abgeklärt. Der Austrittsbericht der Klinik B.\_\_\_\_\_ vom 20. Dezember 2012 und die Stellungnahme des Orthopäden vom regionalen ärztlichen Dienst (RAD) vom 6. April 2013, worauf die Vorinstanz im Wesentlichen abgestellt habe, seien nicht schlüssig. Insbesondere sei eine Verbesserung des Gesundheitszustandes nicht nachgewiesen.

#### **E. 4.1**

Gemäss der Beweiswürdigung der Vorinstanz (E. 4.1-6 des angefochtenen Entscheids) hat sich einzig der Orthopäde des RAD im Rahmen seiner Aktenbeurteilung vom 6. April 2013 zur Frage einer Verbesserung des Gesundheitszustandes geäußert. Danach hat sich der am 1. Januar 2012 bestandene Gesundheitsschaden (posttraumatisch persistierender, belastungs- und bewegungsabhängig verstärkter Beinschmerz rechts bei bildgebend nachgewiesener Gonarthrose und Horizontalriss des Innenmeniskus), der die Arbeitsfähigkeit vollumfänglich eingeschränkt habe, stabilisiert und erlaube (seit Austritt aus der Klinik B.\_\_\_\_\_ am 19. Dezember 2012), einer angepassten Tätigkeit zu 100 % nachzugehen. Diese Einschätzung findet in den übrigen medizinischen Akten keine genügende Stütze. Daraus ergibt sich lediglich, dass die Ärzte das Beschwerdebild bzw. die Intensität der geklagten Beschwerden nur teilweise mit den klinisch und bildgebenden Befunden zu erklären vermochten. was im Übrigen bereits anlässlich des ersten Aufenthalts in Bellikon im Sommer 2011 der Fall war, wie die Vorinstanz festgestellt hat.

Die im Austrittsbericht der Klinik B.\_\_\_\_\_ vom 20. Dezember 2012 erwähnte erhebliche Symptomausweitung allein lässt nicht den Schluss auf einen verbesserten Gesundheitszustand zu, ebenso nicht das als nicht adäquat bezeichnete Schmerzverhalten oder der Umstand, dass die Versicherte als wenig interessiert an einem besseren Umgang mit Schmerzen beschrieben wurde. Dagegen spricht insbesondere, dass im Bericht vom 29. November 2012 über die orthopädische Untersuchung vom selben Tag ausgeführt wurde, die Patientin sei vor dem schliesslich am 14. September 2012 vorgenommenen Eingriff (Kniegelenksarthroskopie rechts mit Teilmeniskektomie medial) darauf hingewiesen worden, "dass unfallunabhängig eine vorbestehende Gonarthrose besteht und sich ev. die Beschwerden nach Meniskus-Teilentfernung nicht unbedingt bessern würden. Genau dies ist jetzt eingetreten." Weiter wurde festgehalten, die jetzigen Beschwerden seien durchaus erklärbar durch die vorbestandene, bereits ausgeprägte, medial geprägte Gonarthrose und Retropatellararthrose. Gemäss dem Bericht des Dr. med. C.\_\_\_\_\_, Facharzt FMH für Orthopädische Chirurgie, vom 9. September 2013 bestehen - MRI-befundet - ausgeprägte Infraktionen bzw. beginnende Nekrosebildungen. In diesem Zusammenhang wird in der

Beschwerde richtig darauf hingewiesen, dass im Austrittsbericht vom 20. Dezember 2012 ausdrücklich festgehalten wurde, die Zumutbarkeitsbeurteilung erfolge aus unfallkausaler Sicht, somit unter Ausklammerung von Vorzuständen.

#### **E. 4.2**

Nach dem Gesagten kann die Frage nach einer revisionsrechtlich erheblichen Verbesserung des Gesundheitszustandes spätestens seit 19. Dezember 2012 nicht abschliessend beurteilt werden. Die Sache ist insoweit nicht spruchreif. Auf die Aktenbeurteilung durch den RAD ohne eigene Untersuchung allein kann nicht abgestellt werden. Insoweit beruht der angefochtene Entscheid auf einem unvollständig festgestellten Sachverhalt, was Bundesrecht verletzt ( Art. 95 lit. a BGG ; Art. 61 lit. c ATSG und Urteil 9C\_341/2015 vom 18. September 2015 E. 1.1). Die Beschwerdegegnerin wird ergänzende Abklärungen vorzunehmen haben und danach, allenfalls nach Durchführung des Mahn- und Bedenkzeitverfahrens ( Art. 21 Abs. 4 ATSG ), über den Rentenanspruch ab 1. April 2013 neu verfügen. Die Beschwerdeführerin ist an ihre jederzeit wahrzunehmende Schadenminderungspflicht ( BGE 113 V 22 E. 4a S. 28) hinzuweisen. Im Austrittsbericht der Klinik B.\_\_\_\_\_ vom 20. Dezember 2012 wurden intensive Physiotherapie mit Muskelkräftigung mit begleitender antiphlogistischer und analgetischer Medikation empfohlen und eine deutliche Gewichtsreduktion als von Vorteil bezeichnet. In diesem Sinne ist die Beschwerde im Eventualstandpunkt begründet.

#### **E. 5**

Ausgangsgemäss hat die Beschwerdegegnerin die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ) und der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung zu bezahlen ( Art. 68 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.